

Habilitationsverfahren rechtliche Grundlagen

Veranstaltung Habilitationsverfahren

am 6. Februar 2019

Johannes Weber ZRD

Rechtsgrundlagen

- § 103 Universitätsgesetz 2002
- Richtlinie für das Habilitationsverfahren
- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG)
- Geschäftsordnung des Senats (GO)

§ 103 UG

- Lehrbefugnis (*venia docendi*) für ein ganzes wissenschaftliches Fach
- Recht, die wissenschaftliche Lehre an dieser Universität mittels deren Einrichtungen frei auszuüben sowie
- wissenschaftliche Arbeiten zu betreuen und zu beurteilen

„ganzes Fach“

- Keine Teilfächer
- Keine Einschränkungen oder Spezialisierungen
(Beschluss des Rektorats)

„... mittels deren Einrichtungen frei auszuüben“

- Nach Maßgabe der verfügbaren Ausstattung
- Kein Rechtsanspruch, benötigt Zustimmung
- Benutzungsrecht gilt nur für Lehre, nicht für Forschung

„wissenschaftliche Arbeiten zu betreuen und zu beurteilen“

- Muss beim zuständigen Studienorgan (Studiendekan/in) beantragt und genehmigt werden
- Geregelt im Satzungsteil „Studienrecht“

Antragsvoraussetzungen

- hervorragende wissenschaftliche Qualifikation
- Didaktische Fähigkeiten (mehrmalige Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen)
- nicht Voraussetzung: Angehöriger der LFU

„hervorragende wissenschaftliche Qualifikation“

- Die vorgelegten schriftlichen Arbeiten müssen
 1. methodisch einwandfrei sein
 2. neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten
 3. die wissenschaftliche Beherrschung des
Habilitationenfaches und die Fähigkeit zu
seiner Förderung beweisen

gutachtergeleitetes Verfahren

- drei unabhängige Gutachter/innen, davon mindestens ein/e externe/r
- bestellt von der Kurie der Univ.-Prof. im Senat

Stellungnahmen

- Stellungnahmerecht (zu den Gutachten) seitens der Univ.-Prof. des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs

Habilitationskommission

- neun Mitglieder , davon
- fünf Univ.-Prof.
- zwei Mittelbau
- zwei Studierende

(ein Mitglied AKG mit beratender Stimme)

- von den jeweiligen Kurien im Senat nominiert

Entscheidung

- Die Habilitationskommission trifft ihre Entscheidung autonom
- auf Grundlage der Gutachten und Stellungnahmen

Bescheid

- Der Bescheid wird vom Rektorat erlassen
- inhaltlich an die autonome Entscheidung der Kommission gebunden
- aber: Verfahren muss formal mängelfrei sein, andernfalls Zurückverweisung des Aktes an die Kommission

Arbeitsrechtliche Auswirkungen?

- § 103 (11) UG:

Durch die Lehrbefugnis wird weder ein Arbeitsverhältnis begründet noch ein bestehendes Arbeitsverhältnis verändert („Privatdozent/in“)

- mittelbare Auswirkungen (QV)?
- Ausnahme: Übergangsbestimmungen („altes“ Dienstrecht)

Richtlinie für das Habil.verfahren

- Gemeinsame Richtlinie des Rektorats und des Senats
- im Rahmen des § 103 UG
- jeweils Rektorat oder Senat zuständig

Geschäftsordnungsfragen

- Die GO des Senats gilt grundsätzlich auch für seine Kommissionen!

Behördenverfahren

- Es sind die Verfahrensvorschriften des AVG anzuwenden, d.h. unter anderem:
- Parteienrechte (Akteneinsicht, ordentliches Ermittlungsverfahren, rechtliches Gehör)
- Bescheid
- Rechtsschutz (Beschwerde an Bundesverwaltungsgericht möglich)

Zuständigkeiten

- Rektorat: Antrag
- Weiterleitung an Senat
- Kurien: Bestellung Gutachter/innen und Einsetzung Habilitationskommission
- Fach- und fachnahe Univ.-Prof.: Stellungnahme
- Habilitationskommission: Verfahren, Entscheidung
- Rektorat: Bescheid

Betreuung durch Verwaltung

- Anlaufstelle im Rektorat für Antrag: Büro VR/in für Forschung
- Bestellung Gutachter und Einsetzung Kommission: Senat
- Betreuung des Verfahrens in der Kommission: FSS jeweiliger Standort
- rechtliche Betreuung: ZRD

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Nachfragen:

Mag. Johannes Weber

Leiter Zentraler Rechtsdienst

DW 228001

Johannes.Weber@uibk.ac.at

<https://www.uibk.ac.at/zentraler-rechtsdienst/organisationsrecht.html>